



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Marieluise und Bernhard Beumling Stiftung Soest mit **bis zu 200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende oder Zustiftung“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Spenden/Zustiftungen ist als Nachweis eine von der Marieluise und Bernhard Beumling Stiftung Soest ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Marieluise und Bernhard Beumling Stiftung Soest ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soest, unter der StNr. 343/5746/3969 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende/Zustiftung nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Marieluise und Bernhard Beumling Stiftung Soest